



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

### **Schutz des Streuobstes ernst nehmen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Kriterien für die Definition von gesetzlich geschützten Streuobstwiesen in § 6 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) so zu ändern, dass ökologisch wertvolle Streuobstbestände auch unter den gesetzlichen Schutz fallen. Dazu muss der Kriterienkatalog bezüglich der Dichte der Bäume pro Hektar, des Baumabstandes und des überwiegenden Stammumfangs sowie der Definition eines Hochstammes angepasst werden. Unabhängig von den strukturellen Daten sind auch Streuobstwiesen mit Beständen an wertvollen streuobsttypischen Tierarten (z. B. Steinkauz, Wendehals) unter gesetzlichen Schutz zu stellen.

### **Begründung:**

Durch § 6 AVBayNatSchG sollen anhand eines Kriterienkatalogs extensive Obstbaumwiesen und -weiden definiert werden. Durch völlig überzogene Kriterien wird kaum eine Streuobstwiese den vom Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ angestrebten gesetzlichen Biotopschutz erhalten. Bei aktuellen Probekartierungen in den Landkreisen Erlangen-Höchstadt, Miltenberg und Bamberg stellte der Landesbund für Vogelschutz fest, dass keine einzige der 21 untersuchten und eindeutig wertvollen Streuobstbestände die Kriterien der Verordnung erfüllt.

Diese restriktive Auslegung widerspricht dem Willen des Volksbegehrens und ist auch fachlich nicht begründbar. Neben strukturellen Parametern ist die ökologische Bedeutung der Streuobstwiesen für ihren gesetzlichen Schutz wichtig. Streuobstwiesen mit Brutvorkommen von typischen Indikatorarten für wertvolles Streuobst, wie Steinkauz, Halsbandschnäpper oder Wendehals, sollten deshalb auch den gesetzlichen Schutz erhalten.